

Satzung

des Vereins

INVEL

Vereinigung

ganzheitlich arbeitender Therapeuten e.V.

Stand Frühjahr 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
INVEL – Vereinigung ganzheitlich arbeitender Therapeuten e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Bremen eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
der Gemeinnützigkeitsverordnung. Zweck des Vereins ist.

Zweck des Vereins ist

- Förderung, Unterstützung und Verbreitung ganzheitlicher,
energetischer-innovativer und holistischer medizinischer Therapien,
Therapiekonzepte, und Diagnoseverfahren.
(Ganzheitlich meint, dass Körper, Geist und Seele als voneinander
abhängige und sich gegenseitig beeinflussende Variablen gesehen werden.)
- Förderung und Verbreitung von medizinischer Eigen- und Selbsthilfe
im Gesundheits- und allgemeinen Lebensbereich.
- Förderung und Unterstützung des Gesundheitsbegriffes der WHO von 1946:
„Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und
sozialen Wohlbefindens und nicht die bloße Abwesenheit von Krankheit
oder Gebrechen.(„Health is a state of complete physical, mental and
social well-being and not merely the absence of disease or infirmity“)

Dieser Vereinszweck wird insbesondere durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch,
Diskussionen, Vorträge, Seminare, Kongresse, Beiträge auf Kongressen anderer
Veranstalter, Publikationen, Veröffentlichungen und ggf. durch die Vergabe von
Forschungsaufträgen verwirklicht.

Dem Verein ist die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne
des Vereinszweckes gestattet.

- 2.2 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist
selbstlos tätig.

§ 3

Mittel des Vereins

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus
Vereinsmitteln, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat etwas anderes
Beschlissen (zum Beispiel Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe)
- 3.3 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.5 Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins wird über die Verwendung eventuell noch
vorhandenen Vereinsvermögens durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ist
kein Beschluss möglich, geht das Vereinsvermögen an die “Fördergemeinschaft für
Erfahrungsheilkunde NATUR und MEDIZIN e.V., Am Michaelshof 6, 53177 Bonn
über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur
Erforschung und Anerkennung der Naturheilkunde zu verwenden hat.
Zuvor sind alle etwaigen Verbindlichkeiten sicher zu tilgen und Forderungen
abzugleichen. Die gilt auch für Ziffer 3.2.
- 3.6 Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit seinem
Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- 4.2 Es gibt aktive (ordentliche) und passive (außerordentliche) Mitglieder. Passive Mitglieder sind Personen, die den Zweck und die Interessen des Vereins durch Spenden und Vereinsbeiträge fördern wollen.
- 4.3 Seminarermässigungen erhalten nur aktive Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 5.1.a freiwilligen Austritt, der nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und drei Monate vorher schriftlich angemeldet werden muß.
 - 5.1.b Tod des Mitgliedes.
 - 5.1.c durch förmliche Ausschließung. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluß muß von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden, wenn das auszuschließende Mitglied gegen die Entscheidung des Vorstandes schriftlich innerhalb von 30 Tagen Beschwerde einlegt. Der Betroffene ist vorher zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält.
 - 5.1.d Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ohne Grund der im voraus zu zahlende Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bezahlt wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 In der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, Anträge zu stellen. Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist schriftlich zulässig.
- 6.2 Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Der jährliche Beitrag für aktive und passive Mitglieder wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens zum 1.3. eines jeden Jahres fällig.
- 7.2 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Nachlass oder Befreiung vom Beitrag bewilligen. Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Betrag für das gesamte Jahr.
- 7.3 Ehepartner und Lebensgefährten eines Mitgliedes (aktiv oder passiv) erhalten durch Zahlung eines reduzierten Beitrages den gleichen Vereins-Status wie das Mitglied.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 Der Vorstand
- 8.2 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren

gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar ist nur ein aktives Vereinsmitglied.

- 9.3 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 9.3.a Vereinsleitung
 - 9.3.b Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - 9.3.c Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 9.3.d Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung, sowie Ausschluß von Mitgliedern
- 9.4 Der Vorstand ist zum Abschluß von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die den Verein nicht mehr als bis zu DM 5.000,-- belasten. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 5.000,-- belasten braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorstand
 - b) der Geschäftsführung
- 10.1 Die Verwaltung kann zusätzlich einen Kassenwart bestellen.
 - 10.2 Die Verwaltung kann zusätzlich Mitglieder für bestimmte Projekte oder Aufgaben kooptieren / berufen.
 - 10.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt der Geschäftsführung gemeinsam mit dem Kassenwart und dem Vorstand. Die Geschäftsführung ist alleine zeichnungsberechtigt. Dies gilt für einmalige Ausgaben in Höhe von bis zu 1500 Euro pro Kalenderjahr. Häufigere Ausgaben größerer Beträge oder Beträge über 1500 Euro müssen mit dem Vorstand abgesprochen sein. .

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Aktive Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte bis spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Termins der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit ausreichender Begründung melden.
Der Vorstand kann über Annahme oder Ablehnung dieser Meldung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abstimmen lassen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentlich Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Er muss eine ausserordentliche

Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- 11.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 11.3.a die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - 11.3.b die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - 11.3.c die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 11.3.d die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Im übrigen beschließt sie Empfehlungen an den Vorstand.
- 11.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf

ist in der Ladung besonders hinzuweisen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei:

11.4.a Änderung der Satzung

11.4.b Beschwerden wegen Ausschlusses durch den Vorstand

11.4.c Annahme oder Ablehnung von nachträglichen Meldungen von Tagesordnungspunkten zur Mitgliederversammlung. Eine Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei:

11.4.d Zweckänderung des Vereins

11.4.e Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und müssen von allen Vorstandmitgliedern unterschrieben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Satzung wurde am 4.März 1995 beschlossen.

Änderungen der Satzung wurden am 8. April 2000, am 13.03.2003 und am 13.04.2008 beschlossen.